

# RS Lvwg 2021/1/15 LVwG-AV-1092/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

15.01.2021

## Norm

WRG 1959 §21a

WRG 1959 §138 Abs1

WRG 1959 §138 Abs2

## Rechtssatz

Anordnungen nach § 21a Abs 1 WRG kann die Wasserrechtsbehörde nur treffen, wenn trotz Einhaltung des wasserrechtlichen Konsenses öffentliche Interessen nicht ausreichend geschützt sind. Ist der mangelnde Schutz öffentlicher Interessen auf ein konsenswidriges Verhalten des Bewilligungsinhabers zurückzuführen, dann ist nicht nach § 21a WRG vorzugehen, sondern durch einen Auftrag nach § 138 WRG oder durch Vollstreckung einer vorgeschriebenen, aber nicht eingehaltenen Auflage (vgl VwGH 92/07/0145; 96/07/0006).

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Anpassungsauftrag; öffentliches Interesse;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1092.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)